



# FAHRLEHRERPOST

Fahrschulpost: Ihre Fortbildung 02/2020

SRK Seminare Robert Klein | Stadtberg 32 | 89312 Günzburg | Tel: 08221/31905

Nachstehende Informationen werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND



FAHRLEHRERSCHEIN

00XXXXXX

**Keine  
Beschäftigung:  
Fahrlehr-  
erlaubnis  
weg?**

Lesen Sie ab Seite 3

**LESEN SIE AUCH IN DIESER AUSGABE**

**Lernstandskontrollen in der Fahrschülersausbildung**

Lesen Sie ab Seite 7

## INHALTSVERZEICHNIS - IN DIESER AUSGABE LESEN SIE

• Impressum	2
• Spruch des Monats	2
• Titel: Kein Beschäftigungsverhältnis: Fahrlehrerlaubnis weg?	3
• Ist der "Raserparagraph" verfassungskonform?	5
• Führerscheinerwerb am Scheinwohnsitz	6
• Wirkung von Blitzmarathons verpufft	6
• Lernstandskontrollen in der Fahrerschulerausbildung	7
• MPU für Radfahrer?	9
• Bußgelder wirken Abmahnung muss aus der Personalakte Alkoholfahrten auf E-Scootern	10
• Jede Menge Tipps zum Steuersparen	11
• Neue Regeln für Gutscheine	12
• Für den Freund zur Prüfung Nach Vollbremsung aufgefahren Krankenkasse: Fünf Wochen Frist	13
• Entzug der Fahrlehrerlaubnis Unfall bei Trainingsfahrt	14
• SRK-Seminare	15
• Antworten zur Kurzarbeit	16
• Behörde haftet für falsche Kennzeichen	18
• Werbung auf Privat-Pkw Unseriöse Anwaltsvergütungsvereinbarung gekippt Streit ums Kindergeld	19

## IMPRESSUM

Die "Fahrlehrerpost" wird von Seminare Robert Klein digital erstellt und digital über die Internetseite fahrlehrerweiterbildung.de Fahrlehrern periodisch jeden dritten Monat zur Information zur Verfügung gestellt. Die digitale Fassung der "Fahrlehrerpost" kann ausgedruckt werden.

### Herausgeber

Seminare Robert Klein  
Inhaber Robert Klein  
Stadtberg 32  
89312 Günzburg  
Telefon 08221-31905  
Telefax: 08221-31965  
E-Mail: info@fahrlehrerweiterbildung.de  
Internet: www.fahrlehrerweiterbildung.de  
Inhaltlich Verantwortlicher gemäß §6 MDStv und §8 LPG Bayern: Robert Klein (Geschäftsinhaber)

**Quellnachweis Fotos:** bei Foto jeweils notiert  
Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wider.

### Haftungsausschluss

Seminare Robert Klein ist stets bemüht, alle Informationen so korrekt und aktuell wie möglich zu halten. Dennoch übernimmt Seminare Robert Klein keine Gewähr für Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen Seminare Robert Klein, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens Seminare Robert Klein kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

### Copyright

Seminare Robert Klein ist bestrebt, in allen Publikationen die Urheberrechte der verwendeten Grafiken, Fotos und Texte zu beachten und selbst erstellte Grafiken, Fotos und Texte zu nutzen oder auf lizenzfreie Grafiken, Fotos und Texte zurückzugreifen. Alle innerhalb des Internetangebotes genannten und ggf. durch Dritte geschützten Marken- und Warenzeichen unterliegen uneingeschränkt den Bestimmungen des jeweils gültigen Kennzeichenrechts und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Allein aufgrund der bloßen Nennung ist nicht der Schluss zu ziehen, dass Markenzeichen nicht durch Rechte Dritter geschützt sind. Das Copyright für veröffentlichte, von Seminare Robert Klein, einem Seminare Robert Klein-Mitarbeiter oder sonstigen von Seminare Robert Klein beauftragten Personen selbst erstellte Objekte bleibt allein bei Seminare Robert Klein. Vervielfältigung oder Verwendung solcher Grafiken, Fotos und Texte in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht gestattet.

### Datenschutz

Seminare Robert Klein versichert Ihnen, dass persönliche Daten mit der größten Sorgfalt und unter Einhaltung der entsprechenden Gesetze erhoben, gespeichert und genutzt werden. Dieser Haftungsausschluss ist als Teil des Internetangebotes zu betrachten, von dem aus auf diese Seite verwiesen wurde. Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieses Textes der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile des Dokumentes in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.

Stand Impressum: Juli 2015

## SPRUCH DES MONATS

*"Der Optimist  
hat nicht weniger oft unrecht  
als der Pessimist,  
aber er lebt froher."*

Charlie Rivel



# KEIN BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNIS FAHRLEHRERLAUBNIS WEG?

Von Rechtsanwalt Dietrich Jaser

Das in der Überschrift Angedeutete wäre die Konsequenz, wenn man der Rechtsauffassung einer bayrischen Erlaubnisbehörde folgen wollte.

Diese hatte im Juli 2019 einen Fahrlehrer aufgefordert, seinen Fahrlehrerschein vorzulegen, weil aus diesem ein seit geraumer Zeit nicht mehr bestehendes Beschäftigungsverhältnis ausgetragen werden sollte. Diese Vorgehensweise ist nicht zu beanstanden, denn § 10 Abs. 2 Satz 2 FahrlG schreibt vor, dass der Fahrlehrerschein der zuständigen Behörde bei Beginn und Ende des Beschäftigungsverhältnisses unverzüglich vorzulegen ist. Unverzüglich heißt: ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB). Es heißt aber nicht: sofort.

Dieser Aufforderung kam der Fahrlehrer unverzüglich nach. Er legte seinen Fahrlehrerschein zur Austragung des Beschäftigungsverhältnisses vor, dieses wurde ausgetragen und der Fahrlehrerschein mit einem „Ungültig“-Stempel versehen. Als sich der Fahrlehrer daraufhin bei der Behörde beschwerte und monierte, ihm werde dadurch seine Fahrlehrerlaubnis genommen, teilte ihm der Sachgebietsleiter unter anderem das Folgende mit, mit dem wir uns sukzessive auseinandersetzen werden:

*„[...] Gem. §10 Abs.2 Satz 1 Nr. 6 FahrlG muss im Fahrlehrerschein ein Beschäftigungsverhältnis eingetragen sein. Des Weiteren ist der Fahrlehrerschein bei Ende eines Beschäftigungsverhältnisses unverzüglich der*

*zuständigen Behörde vorzulegen (§ 10 Abs. 2 Satz 2 FahrlG).[...] Hier wurde das Beschäftigungsverhältnis ausgetragen und der Fahrlehrerschein ungültig gestempelt, da dieser gem. § 10 Abs.2 Satz 1 Nr. 6 FahrlG ungültig ist, nachdem keine Beschäftigung besteht.“*

Es trifft zu, dass Beschäftigungsverhältnisse im Fahrlehrerschein eingetragen sein müssen, so sie denn bestehen. Zu den Beschäftigungsverhältnissen im Sinne des § 10 Abs. 2 FahrlG zählen nicht nur Arbeitsverträge, sondern auch freie Mitarbeiterverhältnisse (ausführlich dazu: Dauer, Fahrlehrerrecht, Vogel Verlag, 2. Auflage 2020, Anmerkung 29 zu § 1 FahrlG).

Dass der Fahrlehrerschein ungültig wird, wenn kein Beschäftigungsverhältnis besteht, ist unzutreffend. Dies ergibt sich weder aus § 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 FahrlG noch aus einer anderen Vorschrift des FahrlG.

Dass eine solche Schlussfolgerung nicht richtig sein kann, ergibt sich auch aus der Zusammenschau dieser Vorschrift mit § 10 Abs. 1 S. 1 FahrlG. Danach wird die Fahrlehrerlaubnis durch Aushändigung oder Zustellung des Fahrlehrerscheins erteilt. Besteht bei Erteilung der Fahrlehrerlaubnis noch kein Beschäftigungsverhältnis, müsste die Behörde nach ihrer Logik die Fahrlehrerlaubnis durch Aushändigung oder Zustellung eines ungültigen Fahrlehrerscheins erteilen. Das ergibt keinen Sinn.

Nun geht es im Schreiben des Sachgebietsleiters der Erlaubnisbehörde weiter:

*„ [...] Ohne Beschäftigungsverhältnis und Fortbildungen ruht die Fahrlehrerlaubnis im Sinne des § 13 FahrlG.“*

Auch diese Behauptung ist falsch. Die Ruhenstatbestände sind in § 13 Abs. 1 und 2 FahrlG abschließend geregelt. Ein Ruhen der Fahrlehrerlaubnis tritt nach § 13 Abs. 1 FahrlG ein, wenn – verkürzt dargestellt – ein Fahrverbot besteht, der Führerschein in Verwahrung genommen, sichergestellt oder beschlagnahmt, die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen oder bei einer Entziehung im Verwaltungsverfahren die sofortige Vollziehung angeordnet und die aufschiebende Wirkung nicht wiederhergestellt ist. Ferner tritt ein Ruhen nach § 13 Abs. 2 FahrlG ein, wenn ein Fahrlehrer seinen Vorlagepflichten gemäß § 11 Abs. 1 FahrlG (z.B. Gesundheitszeugnis) nicht nachkommt.

Ein fehlendes Beschäftigungsverhältnis ist in § 13 Abs. 1 und 2 FahrlG nicht genannt und kann daher nicht zum Ruhen der Fahrlehrerlaubnis führen. Da kein Ruhenstatbestand bei fehlendem Beschäftigungsverhältnis vorliegt, sind auch die weiteren Ausführungen der Behörde hierzu falsch und daher unbeachtlich:

*„Hierzu ist anzumerken, dass gem. § 13 Abs.5 FahrlG bei Ruhen, teilweisem Erlöschen oder Erlöschen der Fahrlehrerlaubnis der Fahrlehrerschein unverzüglich der nach Landesrecht zuständigen Behörde zurückzugeben ist. Bei Aufnahme eines neuen Beschäftigungsverhältnisses wird dann ein neuer Fahrlehrerschein ausgestellt.“*

Das ist zwar für sich betrachtet richtig. Da aber, wie oben aufgezeigt, kein Ruhenstatbestand vorliegt, ist die Vorschrift des § 13 Abs. 5 FahrlG auf diesen Fall nicht anwendbar. Sodann versteigt sich der Sachgebietsleiter zu der folgenden – unhaltbaren – Aussage:

*„Wenn für einen längeren Zeitraum kein Beschäftigungsverhältnis besteht, kann vor der Wiederaufnahme einer Beschäftigung verlangt werden, dass ggf. Teile der Fahrlehrerprüfung (insbesondere Fachkunde und Lehrprobe) neu abzulegen sind, da evtl. davon ausgegangen werden muss, dass der Bewerber die fachliche oder pädagogische Eignung nicht mehr besitzt im Sinne v. § 15 Abs.2 Satz 1 FahrlG. [...]“*

Die Vorschrift des § 15 Abs. 2 FahrlG bezieht sich auf deren vorhergehenden Absatz 1, der vorschreibt, dass die Vorschriften für die Ersterteilung der Fahrlehrerlaubnis (mit bestimmten Ausnahmen) anzuwenden sind, wenn nach vorangegangenem **Erlöschen, Rücknahme, Widerruf oder Verzicht** einer Fahrlehrerlaubnis eine neue Erlaubnis beantragt wird. Der Sachgebietsleiter übersieht dabei, dass der Tatbestand des Ruhens der Fahrlehrerlaubnis in dieser Vorschrift nicht genannt ist. § 15 Abs. 2 FahrlG wäre also nicht einmal dann anwendbar, wenn die Fahrlehrerlaubnis ruhen würde, solange kein Beschäftigungsverhältnis besteht. Wie wir oben gesehen haben, tritt aber auch kein Ruhen ein, so dass der Rückgriff auf § 15 Abs. 2 FahrlG unzulässig ist.

Die weiteren unzutreffenden Aussagen des Sachgebietsleiters in seinem o.g. Schreiben lassen wir beiseite, um diesen Beitrag nicht zu überfrachten. Denn die Sache ging noch weiter, salopp ausgedrückt „in

eine höhere Instanz“ und landete schließlich beim Bayerischen Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration (StMISI).

Nach dessen Einschaltung ruderte der Sachgebietsleiter wieder etwas zurück und formulierte die Rechtsauffassung des StMISI in einem weiteren Schreiben rund dreieinhalb Monate später wie folgt:

*[...] Im Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration wird die Auffassung [...] insofern geteilt, dass die Ausstellung eines neuen Fahrlehrerscheines auch ohne ein Beschäftigungsverhältnis aus praktischer Sicht möglich ist.*

*Gem. § 2 Abs. 4 DV-FahrlG ist bei jeder Änderung, wie hier Ende des Beschäftigungsverhältnisses, ein neuer Fahrlehrerschein zu erstellen. In diesem Zug wird aber auch der „alte“ Fahrlehrerschein ungültig, da wie vergleichbar zum Führerschein oder der Fahrerlaubnis immer nur eine gültige Fahrlehrerlaubnis bzw. ein gültiger Fahrlehrerschein erteilt werden kann.*

*Es besteht somit für Sie, bzw. für die betroffenen Fahrer die Möglichkeit, sich zum Nachweis der Fahrerlaubnis einen neuen Fahrlehrerschein ohne Beschäftigungsverhältnis ausstellen zu lassen. Hierfür sind jedoch Kosten in Höhe von 24,00 EUR zu erheben. Bei einer Wiederaufnahme der Beschäftigung als Fahrer ist dann erneut ein neuer Fahrlehrerschein auszustellen, für den wieder Kosten i.H.v. 24,00 EUR anfallen.*

*Abweichend hiervon besteht weiterhin die Möglichkeit den Fahrlehrerschein im Original bei der Fahrerlaubnisbehörde*

*zur Verwahrung abzugeben und eine Kopie für die eigenen Unterlagen zu erhalten. Oder, wenn die Mitnahme des Originals gewünscht ist, ist dieser als „ungültig“ zu kennzeichnen und eine Kopie für die Akte zu fertigen und zu verwahren. Bei diesen beiden Vorgehen würden dann nur einmalig die 24,00 EUR an Kosten zur Ausstellung eines neuen Fahrlehrerscheines fällig werden.“*

Ein Anliegen bei der Neugestaltung des Fahrlehrerrechts war neben anderen, wie z.B. der Erhöhung der Verkehrssicherheit, die Entbürokratisierung. Ob das angesichts solcher Aussagen gelungen ist, mag jeder für sich selbst beurteilen.

Problematisch bei der Sache ist, dass die neue Vorschrift des § 2 Abs. 4 FahrlGDV tatsächlich vorschreibt, dass bei jeder Änderung ein neuer Fahrlehrerschein auszufertigen ist und die Behörde sich darauf berufen wird, solange nicht die Unwirksamkeit dieser Vorschrift gerichtlich festgestellt ist.

Die Chancen dafür stehen gut. Denn die Vorschrift des § 2 Abs. 4 FahrlGDV ist unzweifelhaft **nichtig**, weil es dafür keine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage gibt.

Die einzig in Betracht kommende Ermächtigungsgrundlage wäre § 68 Abs. 1 Nr. 5 FahrlG. Diese Vorschrift erlaubt es dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Muster des Fahrlehrerscheines und des Anwärterscheines (Fassung bis 31.12.2019) sowie das Verfahren der Aus- und Zustellung (Fassung ab 01.01.2020) zu regeln.

Die Vorschrift des § 2 Abs. 4 FahrlGDV wurde durch Verordnung vom 2. Januar 2018 geschaffen. Die zu



diesem Zeitpunkt gültige Fassung des § 68 Abs. 1 Nr. 5 FahrlG enthielt nur die Ermächtigung zur Regelung des Musters des Fahrlehrerscheins (und des Anwärterscheins). Die Vorschrift, bei jeder Änderung einen neuen Fahrlehrerschein auszufertigen betrifft aber nicht die Festlegung eines Musters sondern normiert völlig unabhängig von der Gestaltung des Musters die Pflicht für die Behörde, einen neuen Fahrlehrerschein auszustellen und die Pflicht für den Fahrlehrer, dies zu dulden (Dauer, a.a.O., Anmerkung 10 zu § 2 FahrlGDV).

Sofern die Regelung des § 2 Abs. 4 FahrlGDV unter den Begriff des Verfahrens der Ausstellung des Fahrlehrerscheins (Fassung des § 68 Abs. 1 Nr. 5 FahrlG ab dem 01.01.2020) subsumiert wird, ändert sich nichts an der Nichtigkeit

dieser Vorschrift. Denn eine Rechtsverordnung muss im Zeitpunkt ihrer Ausfertigung eine gültige Ermächtigungsgrundlage haben.

Eine verfassungswidrige, nichtige Rechtsverordnung kann nicht durch die Schaffung einer nachträglichen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage geheilt werden (Jarass/Pieroth, Kommentar zum Grundgesetz, 15. Auflage 2018, Randnummer 20 zu Art. 80 sowie Dauer, a.a.O. Anm. 5 zu § 2 FahrlGDV m.w.N.). Diese Vorschrift müsste, um Wirksamkeit zu erlangen, aufgrund einer geänderten oder ergänzten Ermächtigungsgrundlage neu erlassen werden. Ein Neuerlass des § 2 Abs. 4 FahrlGDV ist bis zur Abfassung dieses Beitrags nicht erfolgt, so dass diese Vorschrift auch nach heutigem Stand nichtig ist und deshalb von der Justiz nicht angewandt werden darf.

Allerdings gilt auch hier der alte Grundsatz: Wo kein Kläger da kein Richter.

Es steht also zu befürchten, dass dieser „Bürokratieabbau“ weiter Früchte trägt. Man stelle sich nur vor: Ein junger, „frischer“ Fahrlehrer geht innerhalb eines Jahres nacheinander acht Beschäftigungsverhältnisse ein (was er darf), man verträgt sich teilweise nicht, vier werden wieder beendet und drei neue kommen hinzu. Das wären dann 15 neue Fahrlehrerscheine innerhalb eines Jahres, die Ersterteilung nicht mitgerechnet. Die Bundesdruckerei freut sich.

Dietrich Jaser  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Spezialist für Fahrlehrerrecht  
[www.domusjuris.de](http://www.domusjuris.de)

## IST DER „RASERPARAGRAF“ VERFASSUNGSKONFORM?

Seit Oktober 2017 regelt § 315d die strafrechtliche Ahndung von verbotenen Autorennen. Die bisherige Rechtsprechung bezieht sich auch bei Fluchtversuchen von Verkehrsteilnehmern vor einer Polizeikontrolle auf diesen Paragraphen und stuft den Sachverhalt als „verbotenes Kraftfahrzeugrennen“ ein.

Das Amtsgericht (AG) Villingen-Schwenningen hegt jedoch Zweifel daran, ob diese Vorgehensweise verfassungskonform ist, oder aber gegen Art. 103 Abs. 2 des Grundgesetzes verstößt. Demnach kann eine Tat nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde. Im Klartext: Erfüllt die Flucht vor der Polizei den Tatbestand eines verbotenen Autorennens?

Das AG geht davon aus, dass die

bisherige Rechtsprechung eben auch mittels § 315d Abs. 1 Nr. 3 solche Verkehrsteilnehmer bestraft, die sich als Kraftfahrzeugführer mit nicht angepasster Geschwindigkeit und grob verkehrswidrig und rücksichtslos fortbewegen, und zwar mit dem Ziel, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen.

Es gibt zu bedenken, ob eine Fortbewegung mit nicht angepasster Geschwindigkeit in grob verkehrswidrig und rücksichtsloser Form zwangsläufig den Tatbestand eines verbotenen Autorennens erfüllt. Wenn ja, müsste auch der „normale“ Autofahrer erkennen, ab wann er durch überhöhte Geschwindigkeit eine höchstmögliche Geschwindigkeit anstrebt und somit den Tatbestand eines Rennens erfüllt. Im vorliegenden Fall erreich-

te der Flüchtende innerorts eine Geschwindigkeit zwischen 80 und 100km/h.

Zu dieser Thematik gibt es jedoch schon etliche Urteile, die sich über derartige Zweifel hinweggesetzt haben. Diese Gerichte (z.B. OLG Stuttgart oder LG Berlin) sehen die Absicht, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, schon dann als gegeben an, wenn die bei einer Flucht vor der Polizei erreichten Geschwindigkeiten denen eines tatsächlichen Autorennens nahekommen.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts steht noch aus.

Quelle:  
AG Villingen-Schwenningen,  
Az. 6 Ds 66 Js 980/19

## FÜHRERSCHEINERWERB AM SCHEINWOHNSITZ

Nachdem der Führerscheinerwerb in nahegelegenen Staaten wie Tschechien bedeutend günstiger ist, gibt es immer wieder Versuche, sich dort eine auch in Deutschland gültige Fahrerlaubnis zu beschaffen.

Dazu wird in der Regel für einen normalerweise relativ kurzen Zeitraum eine melderechtliche Wohnsitznahme beantragt, um in diesem Zeitraum die Fahrerlaubnisprüfung zu absolvieren. Dies versuchte auch ein Mann aus dem Westerwaldkreis. Die zuständige Behörde weigerte sich jedoch, dieses Dokument als in Deutschland gültige Fahrerlaubnis anzuerkennen. Seine Klage vor dem Verwaltungsgericht (VG) Koblenz blieb erfolglos.

Das Gericht stellte fest, dass der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz seit seiner Geburt bis zum heutigen Tag ununterbrochen in Deutschland hatte.

An diesem Umstand änderte sich auch seine vorübergehende Meldung in Tschechien nichts, zumal er dort keinerlei familiären oder beruflichen Bindungen nachweisen konnte. Außerdem sei der ordentliche Wohnsitz in Deutschland begründet, wenn der Betroffene gewöhnlich, d. h. mindestens 185 Tage im Jahr, in Deutschland wohne, so das Gericht. Außerdem reiche es für einen Fall des sogenannten Wohnsitzverstößes bereits aus, wenn sich aus den Informationen

des Ausstellungsmitgliedstaates der Verdacht ergebe, dass sich der Inhaber der Fahrerlaubnis durch die Wohnsitznahme im Ausland lediglich den in Deutschland geltenden strengeren Bedingungen für die Ausstellung eines Führerscheins habe entziehen wollen. Bei Vorliegen solcher Hinweise sei eine Gesamtwürdigung aller Umstände des Falles vorzunehmen.

Dem Betroffenen blieb nichts Anderes übrig, als seine Fahrerlaubnis nochmals in Deutschland zu erwerben.

Quelle:  
VG Koblenz,  
Az. 4 L 158/20.KO.

## WIRKUNG VON BLITZMARATHONS VERPUFFT

Die Universität Passau hat die Wirkung von Blitzmarathons untersucht. In die Studie flossen Forschungsdaten der Landesämter für Statistik zu 1,5 Millionen Unfällen in den Jahren 2011 bis 2014 ein. Diese beinhalteten Informationen zu Ort, Zeit, zu den Beteiligten und zur Unfallursache. Hinzu kamen Daten zu allen Blitzern an Blitzmarathon-Tagen und normalen Tagen sowie Daten von mehr als 2.400 Messstationen, die stündlich Geschwindigkeit und Verkehrsaufkommen erfassten.

Um die Wirkung der begleitenden Kampagne zu untersuchen, wertete das Team 60 Millionen Presseartikel kombiniert mit Daten von Google Trends und Twitter aus. So konnte belegt werden, dass das Publikum die Medienberichterstattung zu den Blitzmarathons auch tatsächlich

wahrnahm. Einige Tage vorher wird in den Medien gezielt über die Gefahren des Rasens informiert und auch der genaue Termin der Überwachungsoffensive angekündigt. Dadurch sollen Menschen dazu angeregt werden, ihr Verhalten in eine bestimmte Richtung zu verändern. Im konkreten Fall also: weniger zu rasen.

Blitzmarathons führen zwar dazu, dass die Geschwindigkeit an diesem Tag sinkt. Während der Aktion fahren die Menschen langsamer und vorsichtiger. Auch die Zahl der leichten Unfälle geht in dieser Zeit signifikant um 8 Prozent zurück. Ähnlich ist die Tendenz bei schweren und tödlichen Unfällen. Unfallverursacher sind dabei mehrheitlich männlich und **keine** Fahranfänger. Die Passauer Wissenschaftler kon-

ten jedoch nachweisen, dass diese Kampagne keine nachhaltige Wirkung zeigt. Zwar halten sich Fahrerinnen und Fahrer während der Blitzmarathons häufiger an die Geschwindigkeitsbeschränkungen, doch bereits am Tag danach ist der Effekt gleich Null. Auf Autobahnen wird selbst während der Blitzmarathons weiter gerast.

Die Erkenntnis aus dieser Studie: Gut zureden hilft bei Raserinnen und Rasern nichts. Die Menschen fahren nur langsamer, wenn sie Sorge haben müssen, geblitzt und bestraft zu werden. Blitzmarathons haben nachweislich **keinen** anhaltenden Effekt für Sicherheit auf den Straßen.

Quelle:  
[ftp.iza.org/dp12863.pdf](http://ftp.iza.org/dp12863.pdf)



# DOKUMENTATIONSPFLICHT UND LERNSTANDSKONTROLLEN IN DER FAHRSCHÜLERAUSBILDUNG

## WAS IST VORGESCHRIEBEN? WAS WIRD ANGEBOTEN? WO LAUERN GEFAHREN?

In letzter Zeit häufen sich Behauptungen, dass Fahrlehrer ihrer Dokumentationspflicht des jeweiligen Ausbildungsstandes von Fahrerlaubnisbewerbern nicht oder nur sehr unzureichend nachkommen.

Dem widerspricht der Interessenverband Deutscher Fahrlehrer (IDF) ganz vehement.

Nach umfangreichen Recherchen unter Fahrschulüberwachern und zuständigen Behörden gab es in diesem Bereich nur geringe Beanstandungen.

Die Art und Weise wie Fahrlehrer den Ausbildungsstand dokumentieren, ist in § 5 Abs.1 FahrschAusbO geregelt. Dort heißt es:

*„...Zum praktischen Unterricht gehören auch ...*

*3. Nachbesprechung und Erörterung des jeweiligen Ausbildungsstandes. Der Fahrlehrer hat den jeweiligen Ausbildungsstand durch Aufzeichnungen zu dokumentieren. Diese sollen erkennen lassen, welche Inhalte behandelt wurden...“*

In welcher Form diese Aufzeichnungen erfolgen, darüber macht die Verordnung keine Aussagen. Demnach ist die Art und Weise der Dokumentation dem einzelnen Fahrlehrer überlassen. Dies betont auch Dr. Dauer ausdrücklich in seinem Kommentar zur Fahrschülerausbildungsordnung (FahrschAusbO): „Eine besondere Form ist für die

Aufzeichnungen nach Absatz 1... nicht vorgeschrieben. Sie müssen dem Fahrschüler nicht zugänglich gemacht werden; er hat sie auch nicht gegenzuzeichnen. Aus Absatz 1... ergibt sich ausschließlich die Pflicht für den Fahrlehrer“ (Kommentar Dauer Fahrlehrerrecht, Vogel Verlag 2020, 2. Auflage, S. 579).

Damit ist sowohl eine Dokumentation in Papierform als auch in elektronischer Form legitim. Während die Aufzeichnung in Papierform bereits unter der Übungsfahrt erfolgen kann, darf eine elektronische Dokumentation frühestens am Ende einer Fahrstunde angefertigt werden. Den Grund dafür liefert § 23 Absatz 1a StVO:

*„...Wer ein Fahrzeug führt, darf ein elektronisches Gerät, das der Kommunikation, Information oder Organisation dient oder zu dienen bestimmt ist, nur benutzen, wenn*

*1. hierfür das Gerät weder aufgenommen noch gehalten wird und*

*2. entweder*

*a) nur eine Sprachsteuerung und Vorlesefunktion genutzt wird oder  
b) zur Bedienung und Nutzung des Gerätes nur eine kurze, den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen angepasste Blickwendung zum Gerät bei gleichzeitiger entsprechender Blickabwendung vom Verkehrsgeschehen erfolgt oder erforderlich ist.*

*Geräte im Sinne des Satzes 1 sind auch Geräte der Unterhal-*

*tungselektronik oder Geräte zur Ortsbestimmung, insbesondere Mobiltelefone oder Autotelefone, Berührungsbildschirme, tragbare Flachrechner, Navigationsgeräte, Fernseher oder Abspielgeräte mit Videofunktion oder Audiorekorder...“*

Aufzeichnungen in elektronischer Form dürften somit aufgrund der Dokumentation im Nachhinein infolge von Erinnerungslücken eher ungenau sein und erfordern zudem einen höheren Zeitaufwand.

Für die Fahrerlaubnisprüfung wird ab 1. Januar 2021 das elektronische Prüfprotokoll eingeführt und dafür die Prüfungsdauer um 10 Minuten verlängert. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass eine elektronische Lernstandszeichnung ebenfalls etwa 10 Minuten in Anspruch nehmen dürfte, zumal sie ja aus der Erinnerung angefertigt werden muss.

Die „Zeche“ bezahlt letztendlich der Fahrschüler, dem dieser zusätzliche Zeitaufwand in Rechnung gestellt wird, obwohl er dafür keine fahrpraktische Unterweisung erfährt. Sollten Fahrlehrer, wenn sie als Führer des Kraftfahrzeugs gelten, entgegen den Bestimmungen der StVO bereits während der Ausbildungsfahrt elektronisch dokumentieren, riskieren sie einen Punkt in Flensburg und mindestens 100 Euro Bußgeld.

Wer dennoch den jeweiligen Lernstand seiner Fahrschüler in elektronischer Form dokumentie-

ren will und sich dazu eine entsprechende Software anschafft, dem rät der Interessenverband Deutscher Fahrlehrer (IDF) dringend, nicht nur den Kostenfaktor für Tablet und Software einzukalkulieren, sondern vor allem die Bezugsquelle bzw. die Form der zu erwerbenden Software genauestens zu prüfen.

Sollte der Erwerb einer entsprechenden Software mit einer Schnittstelle zum Verwaltungsprogramm verknüpft sein, so gewinnen Entwickler und/oder Vertriebsorganisationen unvermeidbar Einblick in den aktuellen Ausbildungsstand jedes einzelnen namentlich aufgeführten Fahrschülers der Fahrschule und in alle persönlichen Daten, die dort hinterlegt sind. Damit wird nicht nur offengelegt, **wer** sich in dieser Fahrschule ausbilden lässt und wie viele Fahrschüler dort aktuell in Ausbildung sind. Vielmehr können Entwickler und/oder Vertriebsorganisationen sämtliche Ausbildungsinhalte, die ein Fahrlehrer während einer Fahrstunde geschult und dokumentiert hat, vollumfänglich nachvollziehen und so Einblick in seine individuelle Schulungsstrategie nehmen.

Außerdem wird überprüfbar, ob sich der Fahrlehrer auch an die durch das Softwareprogramm vorgegebene Dokumentationsstruktur gehalten und auch alle dort zu beurteilenden Schulungsinhalte mit dem Fahrschüler geübt hat.

Damit sind nach Einschätzung des Interessenverband Deutscher Fahrlehrer (IDF) einer „**Totalüberwachung**“ des Fahrlehrers Tür und Tor geöffnet. Und das für nichtstaatliche Organisationen mit kommerziellen Interessen!

Lobbyisten, die derartige Softwarepakete entwickeln und vertreiben, haben damit auch Einblick in die

Dokumentation der Fahrlehrerschaft, den Ausbildungsstand ihrer Fahrschüler betreffend. Wenn der o.g. Personenkreis nun in Arbeitsgruppen vertreten ist, die für das Bundesverkehrsministerium beratend tätig sind, könnte dies letztendlich über stete Lobbyarbeit dazu führen, dass die elektronische Lernstandkontrolle gesetzlich vorgeschrieben wird und somit jeder Fahrlehrer verpflichtet ist, ausschließlich **diese** Dokumentationsform verbindlich zu erwerben und zu nutzen.

Daher empfiehlt der Interessenverband Deutscher Fahrlehrer (IDF) zukünftigen Nutzern von elektronischen Aufzeichnungen/Lernstandkontrollen dringend, nur **solche** Softwareprogramme anzuschaffen, die netzunabhängig zu installieren und anzuwenden sind. Sie sollten keinesfalls mit Schnittstellen zu einem Verwaltungsprogramm verknüpft sein.

Nach Meinung des Interessenverbands Deutscher Fahrlehrer (IDF) sollte nichtstaatlichen Organisationen keinesfalls, weder über Verwaltungs- noch über Dokumentationsprogramme Zugriff auf persönliche Daten von Fahrschülern und auf ausbildungsrelevante Informationen gewährt werden. Diese Interna sollten ausschließlich dem Fahrlehrer bzw. dem Fahrschulinhaber/verantwortlichen Leiter und den zuständigen Behörden vorbehalten sein.

Vorsicht auch beim Bezug zukünftiger Updates für angewandte Softwareprogramme zur elektronischen Dokumentation des Ausbildungsstandes: Dieser sollte zum Schutz der Daten ausschließlich über ein sogenanntes externes Medium wie CD oder Stick erfolgen, so dass keinerlei Verbindung zwischen dem eigenen Rechner und dem Internet erforderlich ist. Ansonsten laufen Sie Gefahr, dass sämtliche von Ihnen eingepflegte

Daten unbemerkt abgegriffen und ausgewertet werden, um dann die elektronische Dokumentation/Lernstandkontrolle dem Gesetzgeber „schmackhaft“ zu machen und sie gesetzlich zu verankern.

Sollte die elektronische Lernstandkontrolle jemals in der oben dargestellten Form gesetzlich verpflichtend eingeführt werden, so werden mit Sicherheit Verstöße gegen die vorgegebene starre Dokumentationsstruktur mit Sanktionen belegt, wie zum Beispiel Bußgelder, zusätzliche Schulungsmaßnahmen bis hin zum Entzug der Fahrschülerlaubnis. Sie wollen weiterhin selbstbestimmt arbeiten können? Dann sollten sie es tunlichst vermeiden, dass nichtstaatliche Organisationen mit kommerziellen Interessen unkontrolliert Einblick in betriebsinterne Daten nehmen.

## KURZ GEMELDET

### Kontaktaufnahme mit „Stinkefinger“

Der Angeklagte erhielt wegen Streitigkeiten mit der Mutter seines Kindes ein vollumfängliches Kontaktverbot. Als er nun deren neuem Lebensgefährten auf der Straße zufällig begegnete, begrüßte er diesen mit einem hochgestreckten Mittelfinger, der mit dem Handrücken auf ihn gerichtet war, umgangssprachlich, den sog. Stinkefinger. Das Oberlandesgericht (OLG) Zweibrücken wertete dies als Versuch der Kontaktaufnahme durch körperliche Gestik. Es verhängte gegen ihn ein Ordnungsgeld in Höhe von 100 Euro, und für den Fall, dass dieses nicht beigebracht werden kann, eine Ordnungshaft von zwei Tagen.

Quelle:  
OLG Zweibrücken,  
Az. 6 WF 44/19



## MPU FÜR RADFAHRER?

Laut Strafgesetzbuch kann auch ein Radfahrer wegen Trunkenheit im Verkehr belangt werden, da jeder Fahrzeugbetreiber, auch derjenige, der ein erlaubnisfreies Fahrzeug bewegt, stets in der Lage sein muss, sicher am Straßenverkehr teilnehmen zu können. Sollten sich grundsätzliche Zweifel an der Fahreignung eines betroffenen ergeben, so kann die Behörde eine Überprüfung einfordern.

Im vorliegenden Fall sollte sich eine Radlerin, die mit immerhin 1,77 Promille unterwegs war, infolge ihrer Alkoholfahrt mit dem Zweirad einer von der Behörde angeordneten medizinisch-psychologischen Untersuchung (MPU) unterziehen. Nachdem sie sich geweigert hatte, dieser Aufforderung nachzukommen, sprach die zuständige Behörde ein Fahrverbot aus, d.h. es wurde ihr untersagt, weiterhin Fahrrad zu fahren.

Diese Entscheidung bestätigte das Verwaltungsgericht (VG) Augsburg, mit der Begründung, dass die Fahrerlaubnisverordnung (FeV) ausdrücklich vorsieht, ab einem Promillewert von 1,6 den Verkehrsteilnehmer zu verpflichten, sich einer

MPU zu unterziehen. Allerdings bezieht sich der zutreffende § 13 der FeV zunächst einmal ausschließlich auf das Führen von Kraftfahrzeugen. Erlaubnisfreie Verkehrsmittel sind dort zwar nicht explizit erwähnt, dennoch kann die Fahreignung für Kraftfahrzeuge auch dann in Frage gestellt werden, wenn Trunkenheitsfahrten mit erlaubnisfreien Fahrzeugen begangen wurden.

Brisant ist der vorliegende Fall deshalb, weil die Betroffene keine Fahrerlaubnis besitzt, also ausschließlich per Fahrrad am Straßenverkehr teilnehmen kann.

Zudem ist die Nutzung von Fahrrädern im Straßenverkehr an keinerlei Voraussetzungen gebunden und somit allen Menschen erlaubt.

Trotzdem schloss sich das VG Augsburg der Meinung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Rheinland-Pfalz an, das in einem Urteil von 2012 entschieden hatte, dass eine MPU auch nach einer Trunkenheitsfahrt auf einem Fahrrad möglich sei und dass bei einer Weigerung die Fahreignung gemäß § 3 Abs. 1 FeV aberkannt werden kann. Diese Rechtsauffassung stößt

jedoch nicht bei allen Experten auf Zustimmung.

Trotz berechtigter Zweifel der Behörde an der Fahreignung einer Person stehen ihr gemäß § 3 Abs. 1 FeV drei Sanktionsmöglichkeiten zu: ein Verbot, Beschränkungen oder Auflagen.

Außerdem verletzt das gerichtlich bestätigte Fahrverbot das im Art. 3 Absatz 1 im Grundgesetz festgeschriebene Grundrecht der Gleichbehandlung. Wenn beispielsweise einem Autofahrer wegen eines Trunkenheitsdeliktes die Fahrerlaubnis entzogen wird, so bezieht sich dieses Verbot nicht auf erlaubnisfreie Verkehrsmittel wie das Fahrrad. Somit wird offensichtlich ein Radfahrer durch das gegen ihn ausgesprochen Fahrverbot juristisch schlechter gestellt als beispielsweise ein Pkw-Fahrer. Bleibt also abzuwarten, in welche „Richtung“ sich die zukünftige Rechtsprechung bewegt.

Quellen:  
VG Augsburg,  
Az. 17k 181 240;  
OVG Rheinland-Pfalz,  
Az. 10 A 19284/12

ANZEIGE

## Nasen-Mund-Maske

für den Alltag - NUR SOLANGE DER VORRAT REICHT!

### Wiederverwendbare Maske aus Kunststoff

- Austauschbarer Filtervlies inklusive
- Reduziert das Risiko, andere Menschen durch Tröpfchen anzustecken
- In Deutschland entwickelt und hergestellt
- Ressourcenschonend

**Bestellung:** [www.tool-partner.com](http://www.tool-partner.com)

Die Maske dient nicht zum Selbstschutz, ist kein Medizinprodukt und keine persönliche Schutzausrüstung.




## KURZ GEMELDET

### **Bußgelder wirken**

Für die Studie wurden in der Nähe von Prag insgesamt 26 Millionen Fahrten von 1,3 Millionen verschiedenen Fahrzeugen ausgewertet. Diese Daten wurden über das System „Section Control“ erfasst. Dabei handelt es sich um stationäre Digitalkamerasysteme, die die Daten jedes vorbeifahrenden Autos auf eine bestimmte Strecke aufzeichnen, und nicht nur punktuell Temposünder erfassen. Die Fülle und die Verknüpfbarkeit dieser Daten machte eine solch detaillierte Studie zur Wirkung von Sanktionen bei Geschwindigkeitsüberschreitungen erstmals möglich.

Darüber hinaus wurde das Fahrverhalten von Fahrern über die Zeit – den Zeitraum vor und nach Erhalt des Strafzettels – verglichen.

Ergebnis der Studie: Bußgelder für Geschwindigkeitsüberschreitungen haben eine starke, unmittelbare und sehr anhaltende Wirkung. Temposünder, die mit einem Bußgeld belegt werden, halten sich anschließend in vier von fünf Fahrten an die Geschwindigkeitsbegrenzung. Selbst zwei Jahre nach diesem Ereignis

fährt ein einmal bestraffter Fahrer mit deutlich geringerer Geschwindigkeit und höherer Wahrscheinlichkeit unterhalb des Tempolimits, als das zuvor der Fall war. Dieser Effekt lässt sich nicht nur an der Stelle beobachten, an der ein Fahrer geblitzt wurde, sondern auch an anderen Orten.

Quelle:  
cesifo.org

### **Abmahnung muss aus der Personalakte**

Nach einem Streit vor dem Arbeitsgericht über die Wirksamkeit einer arbeitgeberseitigen Kündigung einigten sich die Parteien letztendlich auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Im Anschluss daran klagte nun der Arbeitnehmer vor dem Landesarbeitsgericht (LAG) Sachsen-Anhalt gegen seine ehemalige Arbeitgeberin auf Entfernung einer Abmahnung aus seiner Personalakte.

Das Arbeitsgericht Magdeburg gab der Klage statt. Dagegen richtete sich die Berufung der Beklagten vor dem Landesarbeitsgericht (LAG) Sachsen-Anhalt, das jedoch das Urteil bestätigte. Es wies darauf hin, dass kein Grund für das Interesse des Arbeitgebers erkennbar sei, die Ab-

mahnung in der Personalakte des Betroffenen beizubehalten, und zwar unabhängig davon, ob der Eintrag dem Arbeitnehmer auch zukünftig schaden könnte oder nicht.

Quelle:  
LAG Sachsen-Anhalt  
Az. -5 Sa 7/17

### **Alkoholfahrten auf E-Scootern**

Die Zahl von vorläufig sichergestellten Fahrerlaubnissen steigt seit Zulassung der E-Scooter deutlich an. So wurden in München 2019 beispielsweise über 50% mehr Führerscheine vorläufig einbehalten als im Jahr zuvor. Besonders viele übrigens während der Oktoberfestzeit.

Laut geltendem Straßenverkehrsrecht handelt es sich auch bei E-Scootern um Kraftfahrzeuge, weshalb dieselben Promillegrenzen wie beispielsweise bei Autofahrern gelten.

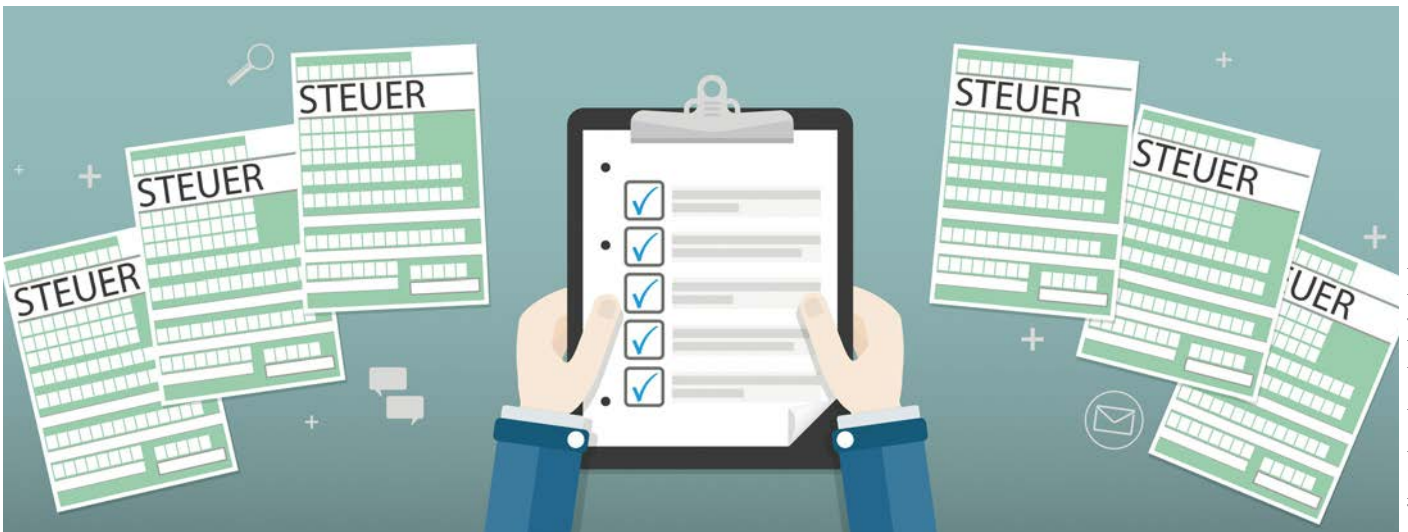
Dies gilt insbesondere auch für die 0,0-Promillegrenze bei Fahranfängern, und zwar bis zu einem Alter von 21 Jahren, mindestens aber für eine Zeitdauer von zwei Jahren nach dem Führerscheinerwerb.

Verstöße dagegen werden wie bei Benutzung anderer Verkehrsmittel geahndet.

## AUSBILDUNGSFAHRLEHRER § 16 UND 35 FAHRLG

14.09. – 18.09.2020 in Günzburg, Kosten: 500 Euro

Anmeldung unter Tel. 08221-31905  
(Montag bis Donnerstag 11-17 Uhr, Freitag 11-14 Uhr)  
oder [www.fahrlehrerweiterbildung.de](http://www.fahrlehrerweiterbildung.de)



## STEUERN SPAREN: JEDE MENGE TIPPS

Für dieses Jahr hat der Gesetzgeber im Zuge des Bürokratieabbaugesetzes und des geschnürten Klimapakets eine Reihe von steuerlichen Änderungen beschlossen:

### Familiäre Unterstützung

Aufwendungen für die finanzielle Unterstützung von Kindern, für die kein Kindergeld mehr bezahlt wird bzw. für die Unterstützung eines Elternteils können gemäß § 33a Abs.1 EStG bis zu einem Betrag von 9.408 Euro als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Allerdings werden Einkünfte der Kinder, die monatlich über 624 Euro liegen auf diesen Betrag angerechnet. Besitzen Kinder eigenes Vermögen, das 15.500 Euro übersteigt, entfällt der Abzug generell.

### Kleinunternehmer

Für Kleinunternehmer stieg die Höchstgrenze des Umsatzes von 17.500 Euro auf nun 22.000 Euro. Wer also 2019 maximal 22.000 Euro Umsatz zu verzeichnen hat und für 2020 nicht mehr als 50.000 Euro erwartet, der profitiert weiterhin von der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung, das heißt, er ist dann weiterhin von der Entrichtung einer Umsatzsteuer nach § 19 Um-

satzsteuergesetz befreit.

### Höherer Abzug von Sonderausgaben

Selbständige können mit der Rürup- oder auch Basisrente genannt staatlich geförderte Altersvorsorge betreiben. Zukünftig sind von den geleisteten Beiträgen 90 Prozent als Sonderausgaben abzugsfähig. Es werden also maximal 22.541 Euro bei Ledigen und 45.082 Euro bei Zusammenveranlagten als Sonderausgaben anerkannt.

Achtung: Um jedoch die Betragszahlung steuerlich voll auszuschöpfen, müssen 25.046 Euro bzw. 50.092 Euro einbezahlt werden, da ja nur 90 Prozent als Sonderausgaben anerkannt werden. Außerdem ist zu beachten, dass Rürup-Renten ab dem Jahr 2040 voll zu versteuern sind.

### Familiäre Unterstützung

Aufwendungen für die finanzielle Unterstützung von Kindern, für die kein Kindergeld mehr bezahlt wird bzw. für die Unterstützung eines Elternteils können gemäß § 33a Abs.1 EStG bis zu einem Betrag von 9.408 Euro als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht wer-

den. Allerdings werden Einkünfte der Kinder, die monatlich über 624 Euro liegen auf diesen Betrag angerechnet. Besitzen Kinder eigenes Vermögen, das 15.500 Euro übersteigt, entfällt der Abzug generell.

### Betriebliche Altersvorsorge

Wer als Arbeitnehmer Arbeitslohn in eine Direktversicherung, einen Pensionsfond oder eine Pensionskasse umwandelt, kann sich für das Jahr 2020 die Lohnsteuer für bis zu 6.624 Euro sparen, die Sozialversicherungskosten allerdings nur bis zu einem Betrag von 3.312 Euro.

### Betriebliche Gesundheitsförderung

Viele Betriebe organisieren für ihre Mitarbeiter Gesundheitstage oder übernehmen deren Kosten für Gesundheitskurse. Damit die betriebliche Gesundheitsförderung in jedem Fall lohnsteuerfrei gestellt ist, darf sie ab 2020 pro Mitarbeiter nicht mehr als 600 Euro umfassen und muss in jedem Fall zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden.

Sofern das betriebliche Interesse deutlich im Vordergrund steht und private Interessen des Arbeitneh-

mers als sehr gering einzustufen sind, sind auch höhere Beträge steuerlich berücksichtigungsfähig.

### **Energetische Sanierungsmaßnahmen**

Werden eigengenutzte Immobilien energetisch saniert, so können ab diesem Jahr nach dem neuen § 35c EStG immerhin 20 Prozent der Aufwendungen steuerlich abgesetzt werden. Maximal sind 40.000 Euro berücksichtigungsfähig.

Die investierte Summe kann auf drei Jahre verteilt abgesetzt werden: im ersten und zweiten Jahr sind es jeweils sieben Prozent, also maximal 14.000 Euro, im dritten Jahr dann maximal 12.000 Euro. Wichtig dabei ist, dass auf der Rechnung vermerkt ist, dass es sich bei der Maßnahme um „begünstigte energetische Sanierungsmaßnahmen“ handelt. Wer übrigens das Förderprogramm der Kfz-Bank in Anspruch nimmt, kann keine Steueranrechnung mehr beantragen.

### **Mietausfall**

Sofern 2019 betrieblich eine Immobilie vermietet war und Mietausfälle zu beklagen waren, die mehr

als die Hälfte der Einnahmen aus 2018 betragen, erstattet die Gemeinde 25 Prozent der gezahlten Grundsteuer, bei Totalausfall sogar 50 Prozent, sofern der Antrag dafür bis 31. März 2020 gestellt wurde. Infolge der Corona-Krise werden vergleichbare Regelungen mit Sicherheit auch für das laufende Jahr erlassen werden. Also unbedingt vormerken!

### **Vorsteuererstattung**

Moniert ein Betriebsprüfer Belege, aus denen keine eindeutige Leistungsbeschreibung ersichtlich ist, und versagt daher den Vorsteuerabzug, so sollte sich der Unternehmer dagegen zur Wehr setzen. Laut Bundesfinanzhof (BFH) ist der Anspruch auf Vorsteuerabzug dann zu gewähren, wenn aus der Rechnung an irgendeiner Stelle ersichtlich wird, für was und wo die Leistung erbracht wurde. (BFH, Az. V R 2919).

### **Scheidungskosten**

Klagt im Rahmen einer Scheidung der Unterhaltsempfänger entgegen der Festlegung durch das Amtsgericht auf höheren Unterhalt, kann dieser die Prozesskosten laut Fi-

nanzgericht Münster steuerlich geltend machen, sofern er die Unterhaltszahlungen als sonstige Einkünfte gemäß § 22 EStG versteuert. (FG Münster, Az. 1 K 494/18 E).

### **Autokauf**

Wer einen betrieblich genutzten Neuwagen mit klimafreundlichem Antrieb anschafft, erhält einen ordentlichen staatlichen Zuschuss. Elektromobile bzw. brennstoffzellenbetriebene Autos werden mit bis zu 6.000 Euro bezuschusst, Plug-in-Hybridfahrzeuge mit bis zu 4.500 Euro. Steuerlich kann der Zuschuss entweder als Betriebseinnahme verbucht werden, oder die Abschreibung für das Fahrzeug verringert sich infolge der geringeren Anschaffungskosten entsprechend.

### **Laden privater E-Autos im Betrieb**

Ermöglicht ein Unternehmer, seinen Mitarbeitern deren private Elektromobile oder Plug-in-Fahrzeuge im Betrieb entgeltfrei zu laden, so fällt für diese zwar ein geldwerter Vorteil an, der jedoch steuerfrei bleibt, das heißt, es muss dafür keine Lohnsteuer abgeführt werden. Dasselbe gilt für E-Bikes.

## **NEUE REGELN FÜR GUTSCHEINE**

Bisher waren Gutscheine im Wert von bis zu 44 Euro pro Monat, die der Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber erhielt, nach § 8 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) lohn- und sozialversicherungssteuerfrei.

Seit Beginn 2020 gelten nun veränderte Regeln in der Abgrenzung von Bar- und Sachlohn. So zählen zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Zahlungsmittel, die nicht zu den gesetzlichen Zahlungsmitteln gehören (Geldsurrogate) und sonstige Zuwendungen, die auf einen Geldbe-

trag lauten, nicht mehr zwangsläufig als sog. Sachbezüge, sondern werden steuerlich vielmehr auch als Geldleistungen behandelt. Gutscheine und Geldkarten, die unter bestimmten Voraussetzungen ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen, fallen zunächst einmal noch unter die 44-EUR-Grenze.

Voraussetzung ist aber ausdrücklich, dass die Zuwendung dieser Gutscheine nicht im Sinne einer Gehaltsumwandlung erfolgt, sondern dass sie zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.

Infolge der neuen gesetzlichen Regelungen dürfte die Abgrenzung zwischen Bar- und Sachlohn – vor allem bei Gutscheinen und Geldkarten – komplizierter werden.

So zählen beispielsweise bar ausgezahlte Gutscheine für eine bestimmte Sachleistung wie Treibstoff seit Jahresbeginn nicht mehr als steuerfreier Sachlohn.

Weitere Einzelheiten zu den neuen Regelungen für Gutscheine sind dem § 8 EStG und der Bundestagsdrucksache BT-Drs. 19/14909 zu entnehmen.



## FÜR DEN FREUND ZUR PRÜFUNG

Ein wegen anderer Delikte der Polizei bereits bekannter Mann legte beim TÜV für einen „Freund“ unter Vorlage dessen Ausweispapiere erfolgreich die theoretische Fahrerlaubnisprüfung ab. Eine stichprobenartige Polizeikontrolle ließ den Schwindel auffliegen.

Der rechtmäßige Ausweisinhaber und eigentliche Prüfungskandidat

gab bei einem polizeilichen Anruf zunächst an, seinen Geldbeutel und seine Papiere gerade im Bus verloren zu haben. Doch letztendlich gestand der Betrüger seine Tat und beteuerte, dass dies ein reiner Freundschaftsdienst gewesen sei.

Das Amtsgericht (AG) München verurteilte ihn wegen Missbrauchs von Ausweispapieren zu einer Geldstra-

fe von 7.200 Euro, der „Auftraggeber“ musste 2.400 Euro Strafe zahlen. Das Urteil ist rechtskräftig.

Ein finanziell nicht gerade günstiger Versuch, sich die Theorieprüfung zu erschleichen!

Quelle:  
AG München  
Az. 813 Ds 255 Js 222231/18

## NACH VOLLBREMSUNG AUFGEFAHREN

Auf einer außerörtlichen Straße kam es infolge einer plötzlichen Vollbremsung des vorausfahrenden Fahrzeugs zum Auffahrunfall. Die aufgefasene FahrerIn des VW Sharan verklagte die LenkerIn des vorausgefahrenen Fahrzeugs vor dem Landgericht (LG) Bielefeld daraufhin auf Schadensersatz. Als Begründung führte sie an, dass die Beklagte plötzlich ohne ersichtlichen Grund stark abgebremst habe, wodurch der Anscheinsbeweis entkräftet würde. Nachdem die Klage vom

LG Bielefeld abgewiesen wurde, ging die KlägerIn in Revision. Das Oberlandesgericht (OLG) Hamm bestätigte jedoch das Urteil. Es wies darauf hin, dass jederzeit mit einer verkehrsbedingten Vollbremsung gerechnet werden müsse. Nach Auffassung des Gerichts kam es deshalb zum Auffahrunfall, weil die KlägerIn entweder den geforderten Sicherheitsabstand nicht eingehalten hat, unaufmerksam war oder mit einer den Straßen- und Sichtverhältnissen unangepassten Ge-

schwindigkeit gefahren ist. Damit sei der Beweis des ersten Anscheins (der Auffahrende ist Unfallverursacher) hinreichend gegeben, da die KlägerIn diese Annahmen nicht entkräften könne. Die Frage, ob die Vorausfahrende grundlos gebremst hat, was dann zumindest zu einer Mitschuld geführt hätte, ließ das Gericht mangels Beweisen unbeantwortet.

Quelle:  
OLG Hamm  
Az. 7 U 70/17

## KRANKENKASSE: FÜNF WOCHEN FRIST

Nach einer Magenbypass-Operation beantragte eine Frau aufgrund hoher Gewichtsreduktion bei ihrer Krankenkasse die Kostenübernahme für mehrere Operationen zur Hautstraffung.

Sie erhielt zunächst die Mitteilung, dass die Entscheidung innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von fünf Wochen getroffen werde. Nachdem sich die Entscheidung durch erforderliche zusätzliche Untersuchungen verzögerte, wurde sie über die Fristüberschreitung auch schriftlich informiert. Den Bescheid erhielt sie dann schließlich mit

knapp zweiwöchiger Verspätung. Allerdings wollte die Kasse nur einen Teil der Operationskosten ersetzen.

Daraufhin klagte die Betroffene vor dem Sozialgericht (SG) Heilbronn auf Übernahme der Gesamtkosten. Ihrer Klage wurde stattgegeben. Das Gericht begründete seine Entscheidung mit der gesetzlich vorgeschriebenen Entscheidungsfrist von fünf Wochen. Wird dieser Zeitraum überschritten, so gilt die sog. Genehmigungsfiktion, das heißt, die Betroffene kann dann davon ausgehen, dass der Antrag unein-

geschränkt genehmigt ist. Allerdings ist aus triftigen Gründen ein Fristaufschub durch die Krankenkasse möglich, der jedoch schriftlich angezeigt und begründet sein muss.

Im vorliegenden Fall wurde die Betroffene zwar von ihrer Krankenkasse schriftlich darüber informiert, aber nicht mit der nötigen Schriftform: auf dem Schreiben fehlten Name und Unterschrift des Sachbearbeiters.

Quelle:  
SG Heilbronn  
Az. S 14 KR 3166/18

## ENTZUG DER FAHRLEHRERLAUBNIS

Nachdem der Behörde umfangreiche Zeugenhinweise bekannt wurden, dass sich ein Fahrlehrer gegenüber Fahrschülerinnen wiederholt sexuell übergriffig und in sonstiger Weise unangemessen verhalten habe, entzog sie ihm die Fahrlehrerlaubnis, mit der Begründung, dass der Betroffene hinsichtlich der Ausübung des Fahrlehrerberufes unzuverlässig sei.

Da sein Einspruch erfolglos blieb, klagte er vor dem Verwaltungsgericht (VG) Hannover.

Das Gericht listete nochmals die

wesentlichen glaubhaften Anschuldigungen gegen ihn auf.

Diese reichten von unsittlichen Einladungen von Fahrschülerinnen, über die Präsentation eines Pornofilms während der Fahrstunde, über unsittliche Berührungen gegen den Willen der Betroffenen bis zur Drohung, dass alles, was während der Fahrstunden passiere, nicht an die Öffentlichkeit gelangen dürfe, denn ansonsten würde sie den Kläger „richtig kennenlernen“.

Damit habe er seine Pflichten als Fahrlehrer in grober Weise verletzt

und sei für diesen Beruf charakterlich ungeeignet.

In diesem Zusammenhang verwies das Gericht auch auf § 3 Abs. 2 Satz 3 der FahrschAusbO, wonach der Fahrlehrer gegenüber dem Fahrschüler sachlich, aufgeschlossen und geduldig aufzutreten hat. Seine Klage wurde abgewiesen, der Entzug der Fahrlehrerlaubnis durch die zuständige Behörde damit bestätigt.

Quelle:  
VG Hannover  
Az. 15 A 7795/16

## UNFALL BEI TRAININGSFAHRT

Als eine Gruppe von Radlern bei einer sportlich angelegten Trainingsfahrt unterwegs war, kam es im Zuge eines Überholmanövers zu einem Unfall, bei dem ein Teilnehmer erhebliche Verletzungen davontrug. Diese klagte vor dem Landgericht Frankfurt erfolgreich gegen den Unfallverursacher auf Schadenersatz. Auch die Berufung des Beklagten vor dem Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt blieb erfolglos. Die

Richter befanden, dass der Unfallverursacher beim Überholen zu wenig Abstand eingehalten, so die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen habe und damit fahrlässig gehandelt habe.

Außerdem stellten sie klar, dass die Haftung des Beklagten hier auch nicht nach den Grundsätzen beschränkt sei, die normaler Weise bei der gemeinsamen Ausübung

gefährlicher Sportarten zur Anwendung kommen. Es handle sich bei dem vorliegenden Fall eben nicht um ein typisches Risiko gemeinsamer Trainingsfahrten, dem alle Teilnehmer gleichermaßen ausgesetzt sind. Allerdings ist Revision beim Bundesgerichtshof (BGH) zugelassen.

Quelle:  
OLG Frankfurt am Main,  
Az. 1 U 31/19

ANZEIGE

### Zu verkaufen

Doppelpedale  
für VW Polo V 6C (Typ 6R)  
ab Bj. 04/2014

Preis: VB

Tel. 0176-47614969

ANZEIGE

## DOMUS JURIS

RECHTSANWÄLTE JASER UND KOLL.



**Rechtsanwalt Dietrich Jaser**  
Bahnhofstraße 8  
89312 Günzburg  
Tel. 08221-24680  
www.domusjuris.de

Wir helfen! Professionell und Schnell.

Fahrlehrerrecht – Arbeitsrecht – Strafrecht  
Verkehrsrecht – Vertragsrecht

## SRK Fahrlehrer-Fortbildung Seminarangebot

Seminarart	Dauer	Ort	Seminartermin	Kosten in €
Fahrlehrerfortbildung § 53 Abs. 1 FahrIG	3 Tage	Günzburg	24.09. – 26.09.20	200
		Ludwigsburg	15.10. – 17.10.20	210
		Günzburg	22.10. – 24.10.20	200
		Günzburg	05.11. – 07.11.20	200
		Regensburg	12.11. – 14.11.20	210
		Darmstadt	12.11. – 14.11.20	210
		Buchen	19.11. – 21.11.20	210
		Günzburg	26.11. – 28.11.20	200
		Bayreuth	03.12. – 05.12.20	210

Buchung von Einzeltagen ist möglich. 1 Tag 100 Euro, 2 Tage 200 Euro

Seminarleiter-Fortb. § 53 Abs. 2 Nr. 1 FahrIG ASF	1 Tag	Günzburg	31.10.20	100
		Günzburg	07.11.20	100
Seminarleiter-Fortb. § 53 Abs. 2 Nr. 2 FahrIG FeS	1 Tag	Günzburg	In Planung	100
BWL-Lehrgang § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrIG	70 Std.	Günzburg	16.11. – 25.11.20	800
Ausbildungsfahrlehrer § 16 und § 35 FahrIG	5 Tage	Günzburg	14.09. – 18.09.20	500
Ausbildungsfahrlehrer-Fortbildung § 53 Abs. 3	1 Tag	Günzburg	10.10.20	100
Fortbildung für BKF-Trainer § 8 BKrFG	3 Tage	Günzburg	08.10. – 10.10.20	300
Grundkurs zur Seminarleiterausbildung gem. §§ 45 u. 46 FahrIG	4 Tage	Günzburg	in Planung	500
Seminarerlaubnis zur Durchführung von Aufbau-seminaren gem. § 45 Abs. 2 Nr. 4b FahrIG	4 Tage	Günzburg	in Planung	500
Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik gem. § 46 Abs. 2 Nr. 4b FahrIG	4 Tage	Günzburg	geplant	

### Die Seminarkosten sind mehrwertsteuerfrei lt. Umsatzsteuergesetz § 4 Nr. 21

unsere Seminare gelten in allen Bundesländern

weitere Termine auf Anfrage

laufende Aktualisierung unter [www.fahrlehrerweiterbildung.de](http://www.fahrlehrerweiterbildung.de)

SRK Seminare Robert Klein - Stadtberg 32 - 89312 Günzburg      **Telefon: 08221-31905**

Unser Seminarangebot bezieht sich auf den Kenntnisstand bei Redaktionsschluss!

Zu diesem Zeitpunkt war noch nicht absehbar, bis wann die allgemeinen Beschränkungen zu den geplanten Terminen noch fortgesetzt werden.

Es können zum jeweiligen Zeitpunkt nur Termine stattfinden, wenn die Beschränkungen wieder aufgehoben sind.

# ANTWORTEN ZUR KURZARBEIT

Stand: 26. März 2020

## 1. Kann der Arbeitgeber (AG) einseitig Kurzarbeit anordnen?

Nur wenn dies im Arbeitsvertrag geregelt ist oder der Arbeitnehmer zustimmt. Denn für den Bezug von Kurzarbeitergeld ist es zwingend erforderlich, dass mit den Arbeitnehmern eine Vereinbarung zur Einführung von Kurzarbeit getroffen wurde. Diese kann in einem geltenden Tarifvertrag, einer Betriebsvereinbarung oder im Arbeitsvertrag geregelt sein. Sollte es keine solche Regelung geben, ist es zwingend erforderlich, eine Zustimmung jedes einzelnen Arbeitnehmers zur Einführung von Kurzarbeit einzuholen. Die Zustimmung des Arbeitnehmers muss mit der Anzeige auf Kurzarbeitergeld bei der Agentur für Arbeit eingereicht werden.

Stimmt der Arbeitnehmer der Einführung von Kurzarbeit nicht zu, kann dies zu einer Kündigung seitens des Arbeitgebers führen (siehe dazu unten zu Nr. 2).

## 2. Kann der AG Arbeitnehmern (AN), die der Kurzarbeit nicht zustimmen, kündigen?

Grundsätzlich darf der AG das Arbeitsverhältnis aufgrund des so genannten Maßregelungsverbotes gem. § 612a BGB nicht wegen der Verweigerung der Zustimmung zur Kurzarbeit kündigen. Wenn jedoch eine Beschäftigung des AN in dem vertraglich vereinbarten Umfang nicht mehr möglich ist, kann der AG mit einer Änderungskündigung die Arbeitszeit herabsetzen oder das Arbeitsverhältnis aus betriebsbedingten Gründen (so z. B. bei Kurzarbeit Null) unter den Voraussetzungen des Kündigungsschutzgesetzes (KSchG) kündigen. Im Einzelfall empfehlen wir dringend, sich zur

Möglichkeit der Kündigung gesonderten Rechtsrat beim Fachanwalt für Arbeitsrecht einzuholen.

## 3. Muss Arbeitszeit für alle AN gleichmäßig gekürzt werden?

Die Arbeitszeit muss nicht für alle AN gleichermaßen reduziert werden. Unterschiede wegen der Art der Tätigkeit oder der Qualifikation können gemacht werden. Es kommt immer auf den Ausfall der Arbeit an. Wenn für bestimmte AN keine Arbeit ausfällt, müssen diese auch keine Kurzarbeit leisten. Um dem arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz gerecht zu werden, sollte die Arbeitszeit bei gleicher Arbeit und Qualifikation tunlichst gleichmäßig reduziert werden.

## 4. Kann man auch für auch (Zeitarbeiter) Kurzarbeitergeld erhalten?

Nach der aktuellen Neuregelung ist der Bezug von Kug auch für Leiharbeiternehmer möglich.

## 5. Kann auch für Azubis Kurzarbeitergeld beantragt werden?

Um das Ausbildungsziel nicht zu gefährden sollte der Ausbildungsbetrieb möglichst versuchen, Kurzarbeit für Azubis, beispielsweise durch Umorganisation, zu vermeiden.

Ist die Kurzarbeit unumgänglich, muss man § 19 BBiG beachten. Danach muss Azubis ihre Ausbildungsvergütung auch für Zeiten einer Freistellung nach § 15 BBiG (Berufsschule etc.) bezahlt werden oder auch für eine Dauer von bis zu sechs Wochen, wenn sie sich für die Berufsausbildung bereithalten, diese aber ausfällt oder aus einem sonstigen, in ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert sind, ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

Daraus folgt, dass Auszubildenden ein Anspruch auf Weiterzahlung der Ausbildungsvergütung für die Dauer von sechs Wochen zusteht.

## 6. Wie muss die Kurzarbeit begründet werden?

Kurzarbeitergeld (Kug) wird nur gewährt für einen zeitlich vorübergehenden vollständigen oder teilweisen Arbeitsausfall. Andere Gründe sind für den Bezug von Kug grundsätzlich nicht maßgeblich.

Wenn also beispielsweise ein Arzt oder Zahnarzt den Anspruch auf Kug damit begründet, nicht mehr genügend Schutzkleidung oder Medikamente zu haben, kann das einem Bezug von Kug rechtlich entgegenstehen. Bei der Begründung ist immer auf den Arbeitsausfall des jeweiligen AN abzustellen.

## 7. Wie verhält es sich mit Überstundenguthaben und (Rest-)Urlaub?

Noch vorhandene Überstunden müssen abgefeiert werden und der Urlaub aus dem Jahr 2019 muss vollständig genommen sein. Erst dann kann man Kug für die jeweiligen AN erhalten. Für den Urlaub des Jahres 2020 genügt der Bundesagentur nach jetzigem Stand der Dinge grundsätzlich eine Urlaubsliste. Aus dieser Liste muss erkennbar sein, dass jeder AN, für den Kug beantragt wird, in 2020 seinen gesamten, ihm zustehenden Urlaub verplant hat. Der Urlaub 2020 muss daher bis zu Anzeige des Arbeitsausfalls nicht vollständig genommen worden sein, auch nicht anteilig.

Nach der aktuellen Neuregelung müssen bei Vorhandensein von Arbeitszeitkonten keine Negativsalden mehr aufgebaut werden.





### 8. Wie viele AN müssen von Kurzarbeit betroffen sein, damit Kug beantragt werden kann und wie hoch muss der Arbeitsausfall sein?

Nach der aktuellen Neuregelung (befristet bis 31.12.2020) genügt es, wenn 10% der Beschäftigten eines Betriebes vom Arbeitsausfall betroffen sind. Der Arbeitsausfall muss aber mehr als 10% betragen.

### 9. Gibt es die vollen Sozialversicherungsbeiträge (SVB) auch wenn der Kug-Antrag bereits im März 2020 gestellt wurde?

Nach der gesetzlichen Neuregelung, die seit dem 16.03.2020 gilt, werden die von den AG allein zu tragenden SVB für die AN, die Kurzarbeitergeld beziehen, erstattet. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn der Antrag auf Kug bereits vor Inkrafttreten der Neuregelung beantragt worden ist.

### 10. Wie hoch ist das Kurzarbeitergeld?

Das Kurzarbeitergeld beträgt grundsätzlich 60% des Nettoentgeltausfalls, d. h. die AN erhalten vom Arbeitgeber für die ausgefallene Arbeitszeit nur 60% des Nettoentgelts. Dieses wiederum bekommt der AG auf Antrag erstattet. Hat ein AN (mindestens) ein unterhaltsberechtigtes Kind, zahlt die Bundesagentur für Arbeit 67% des entgangenen Nettolohns.

### 11. Gibt es Kurzarbeit Null?

Es gibt auch Kurzarbeit Null. Auch das ist ein Fall der Kurzarbeit. Maßgeblich ist letztlich immer der Umfang des Arbeitsausfalls.

### 12. Kann der AG den AN den Verdienstaufschlag durch das Kug ausgleichen?

Grundsätzlich kann der AG den AN (freiwillig) einen Zuschuss zum Kurzarbeitergeld zahlen. In manchen Tarifverträgen ist die Zahlung

eines Zuschusses bei Kurzarbeit vorgeschrieben. Im Einzelfall ist daher zu prüfen, ob ein geltender Tarifvertrag besteht und ob dieser Regelungen zur Kurzarbeit mit einer Zuschusspflicht enthält.

### 13. Bis wann muss der AG Kurzarbeit bei der Agentur für Arbeit (AA) anzeigen?

Kug wird gemäß § 99 Abs. 2 SGB III frühestens von dem Kalendermonat an geleistet, in dem die Anzeige über den Arbeitsausfall bei der AA eingegangen ist. Solange die Anzeige im März 2020 bei AA eingeht, kann bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Kug rückwirkend für den Monat März gewährt werden.

### 14. Wie lange dauert die Bearbeitungszeit?

Gemäß § 99 Abs. 3 SGB III hat die AA dem Anzeigenden gegenüber **unverzüglich** einen schriftlichen Bescheid darüber zu erteilen, ob auf Grund der vorgetragenen und glaubhaft gemachten Tatsachen ein erheblicher Arbeitsausfall vorliegt und die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind. Allerdings kann es derzeit wegen der großen Anzahl an Anträgen, die aufgrund der aktuellen Krise bei der Agentur für Arbeit eingehen, zu Verzögerungen bei der Bearbeitung der Bescheide kommen.

### 15. Wie muss man das Kug beantragen und wann wird es ausbezahlt?

Zunächst muss der AG gem. § 99 Abs. 1 SGB III den Arbeitsausfall bei „seiner“ zuständigen AA schriftlich oder elektronisch anzeigen. Eine mündliche Anzeige genügt dem nicht. Ist ein Betriebsrat vorhanden, so ist die Stellungnahme des Betriebsrats der Anzeige beizufügen. Laut Merkblatt der Bundesagentur für Arbeit hat der AG mit der Anzeige der AA die Ankündigung der Kurzarbeit und die Vereinbarung

über die Einführung von Kurzarbeit vorzulegen. Des Weiteren müssen die Ursachen des Arbeitsausfalls angegeben werden. Nach erfolgter Anzeige muss der AG das Kug für die ausgefallenen Stunden berechnen und mit dem Gehalt für die geleisteten Arbeitsstunden an die Arbeitnehmer auszahlen.

Nach Ablauf des Monats müssen der entsprechende Leistungsantrag bei der AA gestellt und die Abrechnungslisten eingereicht werden. Der Leistungsantrag muss innerhalb einer **Ausschlussfrist von drei Monaten** nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungsmonats bei der AA eingegangen sein. Geht der Antrag nicht innerhalb dieser Ausschlussfrist bei der AA ein, können Leistungen – ohne Rücksicht auf die Gründe der Fristversäumnis – nicht mehr gewährt werden.

### 16. Kann ein AG während der Kurzarbeit betriebsbedingt kündigen?

Das ist grundsätzlich möglich. Der AG muss dann im Kündigungsschutzprozess nachweisen, dass eine Beschäftigungsmöglichkeit für einzelne von der Kurzarbeit betroffene Arbeitnehmer – entgegen der ursprünglichen Prognose wegen der die Kurzarbeit eingeführt wurde – dauerhaft entfallen ist. Die Gründe, die zur Legitimation der Kurzarbeit herangezogen wurden, können nicht mehr zur Begründung der Kündigung herangezogen werden. Vielmehr bedarf es darüberhinausgehender Umstände, die ein dringendes betriebliches Erfordernis i.S.d. § 1 Abs. 2 KSchG begründen.

### 17. Kann auch für gekündigte AN Kug beantragt werden?

Das geht nicht. Denn § 98 Abs. 1 Ziffer 2 SGB III bestimmt ausdrücklich, dass die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug von Kug nur dann erfüllt sind, wenn das

Arbeitsverhältnis nicht gekündigt oder durch Aufhebungsvertrag aufgelöst ist. Insofern endet der Bezug von Kug bereits mit dem Zeitpunkt des Ausspruchs der Kündigung und nicht erst mit dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird.

### 18. Kann Kurzarbeit ohne Einhaltung einer Frist eingeführt werden?

Grundsätzlich kann Kurzarbeit erst nach Ablauf einer vereinbarten Ankündigungsfrist angeordnet werden. Die Dauer der Ankündigungsfrist ergibt sich aus einem geltenden Tarifvertrag oder einer Betriebsvereinbarung. Ist Kurzarbeit einzelvertraglich vereinbart, so wird eine Ankündigungsfrist von drei Wochen für angemessen gehalten. Die Frage, ob und inwieweit diese Ankündigungsfrist aufgrund der aktuellen Situation verkürzt bzw. vollständig aufgehoben werden kann, ist unstritten.

### 19. Haben auch sog. Minijobber (geringfügig Beschäftigte) Anspruch auf Kug?

Das ist nicht möglich. Geringfügig beschäftigte AN (sog. Minijobber)

können kein Kurzarbeitergeld erhalten.

### 20. Haben arbeitsunfähig erkrankte AN Anspruch auf Kug und wer zahlt was?

Hierbei kommt es darauf an, ob die Arbeitsunfähigkeit während des Bezugs von Kug eintritt oder bereits zuvor eingetreten ist.

Im ersteren Fall, also im Anspruchszeitraum oder an dem Tag, an dem dieser beginnt, bleibt der Anspruch auf das Kug erhalten – und zwar so lange, wie auch Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht bzw. ohne den Arbeitsausfall bestehen würde. Im letzteren Fall haben AN ergänzenden Anspruch auf Krankengeld gegen die Krankenkasse in Höhe des Kurzarbeitergeldes. Das bedeutet: bis zum Beginn der Kurzarbeit zahlt der AG das volle Entgelt fort (Entgeltfortzahlungsanspruch). Ab Beginn der Kurzarbeit zahlt der AG den geringeren Lohn und die Krankenkasse zahlt Krankengeld in Höhe des staatlichen Kurzarbeitergeldes, so als wenn der Arbeitnehmer nicht arbeitsunfähig gewesen wäre, und zwar so lange, bis der

Anspruch auf Entgeltfortzahlung endet. Normalerweise wird Krankengeld von der Krankenkasse ausgezahlt. In diesen Fällen muss aber der AG das Krankengeld errechnen und mit der Entgeltabrechnung der AN auszuzahlen. Die Krankenkasse der AN erstattet dem AG auf Antrag das verauslagte Krankengeld. Nach Ende der Entgeltfortzahlung zahlt die Krankenkasse bei fortbestehender Arbeitsunfähigkeit Krankengeld.

Die jeweilige Krankenkasse ermittelt die Höhe von diesem Zeitpunkt an jedoch nach allgemeinen Berechnungsvorschriften für reguläres Krankengeld.

### 21. Kann ein Geschäftsführer Kug für sich selbst beantragen?

Geschäftsführer können Kurzarbeitergeld nur erhalten, wenn durch die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung festgestellt wurde, dass sie als AN sozialversicherungspflichtig sind.

*Diese Informationen hat für uns Rechtsanwalt Dietrich Jaser zusammengetragen.*

## BEHÖRDE HAFTET FÜR FALSCHES KENNZEICHEN

Nach einem Urteil des BGH ist die Zulassungsstelle verpflichtet, bei Anmeldung zu überprüfen, ob das Nummernschild dem zugeteilten Kennzeichen auch entspricht, oder ob dem Schilderhersteller in Fehler unterlaufen ist.

Im vorliegenden Fall wurden bei einer Motorradzulassung auf dem Nummernschild die Buchstaben W und T verwechselt, so dass mit dieser Buchstabenkombination und derselben Ziffer noch ein weiteres Zweirad unterwegs war. Dieses wurde in Österreich geblitzt.

Nachdem der Halter des Fahrzeugs mit dem fälschlich ausgestellten Nummernschild vergeblich beteuert hatte, dass sein Fahrzeug zum Tatzeitpunkt in einer verschlossenen Garage stand, wurde eine Strafverfügung verhängt, gegen die der fälschlich Beschuldigte Beschwerde einlegte. Nachdem das Verfahren eingestellt wurde, wollte dieser jedoch vom Landratsamt der zuständigen Zulassungsstelle wegen Amtspflichtverletzung seine Anwaltskosten erstattet haben und klagte erfolgreich vor dem Landgericht (LG) Rottweil. Das

Landratsamt ging jedoch vor dem Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart in Berufung, das das Urteil im Wesentlichen bestätigte.

Nachdem Revision zugelassen war, wurde die Angelegenheit schließlich vor dem Bundesgerichtshof (BGH) verhandelt, das den Anspruch des zu Unrecht Beschuldigten auf Schadenersatz aus Amtshaftung bestätigte.

Quelle:  
BGH  
Az. III ZR 211/17



## KURZ GEMELDET

### Werbung auf Privat-Pkw

Ein Unternehmer schloss mit einer Vielzahl von Mitarbeitern Mietverträge über Werbeflächen an deren privaten Fahrzeugen ab. Sie verpflichteten sich dabei, Kennzeichenhalter mit der Firmenwerbung oder Aufkleber auf dem Kofferraumdeckel anzubringen. Dafür erhielten sie ein Entgelt von 255 EUR im Jahr.

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass diese Vergütung Arbeitslohn darstelle und forderte den Arbeitgeber auf, dafür jeweils Lohnsteuer nachzuzahlen.

Der Unternehmer argumentierte, dass die Anmietung der Werbefläche in Form der Kennzeichenhalter und Aufkleber ausschließlich in eigenbetrieblichem Interesse erfolgt sei und es sich deshalb bei dem hierfür gezahlten Entgelt nicht um Arbeitslohn handle, sondern um sonstige Einkünfte.

Er berief sich dabei auf § 22 Nr. 3 EStG, wonach sonstige Einkünfte steuerfrei sind, wenn sie weniger als 256 EUR im Jahr betragen. Doch darauf ließen sich weder das Finanzamt noch das angerufene Finanzgericht Münster ein.

Noch läuft in dieser Sache ein Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof (BFH). Daher sollten sich Betroffene gegen Lohnsteuernachforderungen unbedingt wehren und Einspruch einlegen. Außerdem sollten bestehende Verträge und Werbemaßnahmen überprüft werden.

Problemloser wäre sicherlich, zum Beispiel großformatige Werbeträ-

ger anzubringen und auch auf Einmalzahlungen umzusteigen.

Quelle: FG Münster,  
Az. 1 K 3320/18 L

### Unseriöse Anwaltsvergütungsvereinbarung gekippt

In der Vergütungsvereinbarung eines Rechtsanwalts fanden sich unter anderem folgende Formulierungen:

*„...Für die Tätigkeit eines Rechtsanwaltes wird ein Vergütungssatz von EUR 290 pro Stunde zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19% berechnet. Für die Tätigkeiten des Sekretariats wird ein Stundensatz in Höhe von EUR 60 vereinbart. Die Kanzlei ist berechtigt, die Tätigkeiten des Sekretariats pauschal mit 15 Minuten pro Stunde anwaltlicher Tätigkeit abzurechnen. Erforderliche Reise-, Wege- und Wartezeiten gelten als Arbeitszeit. Die Abrechnung des Zeitaufwandes erfolgt im 15-Minuten-Takt (0,25 Stunden). Für angefangene 15 Minuten wird jeweils ein Viertel des Stundensatzes berechnet...“*

Gegen diese und weiter Vertragsklauseln wehrte sich ein Mandant und klagte.

Der Bundesgerichtshof (BGH) befand etliche dieser Klauseln als unangemessen. So wurde der Rechtsanwalt beispielsweise verpflichtet, seine tatsächliche Arbeitszeit minutengenau zu ermitteln.

Im vorliegenden Fall reduzierte sich diese dadurch von in Rechnung gestellten 25,25 auf gerade einmal etwas über vier Stunden.

Quelle:  
BGH, Az. IX ZR 140/19

### Streit ums Kindergeld

Der volljährige Sohn geschiedener Eltern nahm sich aufgrund seines Studiums am Studienort eine eigene Wohnung und wohnte somit nicht mehr überwiegend bei seiner Mutter, die jedoch weiterhin für ihn das Kindergeld beanspruchte.

Sie gab gegenüber der Familienkasse an, dass sich ihr Sohn weiterhin zumindest jedes zweite Wochenende und auch in den Semesterferien in ihrer Wohnung aufhalte und erhielt daraufhin weiter das Kindergeld.

Nachdem der Vater weiterhin die höhere Unterhaltsrente zahlte, beanspruchte er auch den Erhalt des Kindergeldes. Er gab unter anderem an, dass sein Sohn nicht einmal mehr ein eigenes Bett bei seiner Mutter habe. Nachdem seine Klage vor dem Finanzgericht erfolglos blieb, landete die Angelegenheit beim Bundesfinanzhof (BFH).

Dieser verpflichtete den Sohn, der sich bislang geweigert hatte, den Sachverhalt durch eine Aussage aufzuklären.

Angehörige haben zwar nach der Finanzgerichtsordnung grundsätzlich das Recht, die Aussage zu verweigern, so der BFH. Volljährige Kinder können sich jedoch dann nicht auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht berufen, wenn es um die gerichtliche Klärung des Kindergeldbezuges geht.

Sie sind zu einer umfassenden Mitwirkung verpflichtet. Damit wurde der Fall wieder an das Finanzgericht zurücküberwiesen.

Quelle:  
BFH, Az. III R 59/18

# Jetzt Mitglied werden! Es lohnt sich!



- günstiger Monatsbeitrag
- aktuelle Infos
- fachliche Beratung

**Nur als Team sind wir stark!**

Anmeldung unter 08221/250773

Interessenverband Deutscher Fahrlehrer e.V. - IDF